2014/14 12. August 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Winkler und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak am 12. August 2014 einmütig folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung gemäß §§ 16, 33 Abs. 1 EEG 2009[1] (sog. Gebäudevergütung) für den Strom, der in ihrer PV-Installation in [...] erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird.

[1] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe*.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

1 Tatbestand

1 Die Parteien sind uneins, ob es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Carport (im Folgenden: Unterstand)[2] um ein Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 handelt und infolgedessen für den in der auf dem Unterstand angebrachten PV-Installation der Anspruchstellerin erzeugten Strom ein Anspruch auf die sogenannte Gebäudevergütung gem. § 33 Abs. 1 EEG 2009 besteht.

2 Die Anspruchstellerin errichtete auf ihrem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und als Mischgebiet ausgewiesen ist, im Jahr 2011 einen Unterstand. Auf diesem Unterstand wurden PV-Module angebracht, die am 28. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden.

3 Der verfahrensgegenständliche Unterstand ist nach Süden ausgerichtet. Er weist eine Grundfläche von 11,90 m x 15,92 m aus. Die Konstruktion besteht aus massiven Holzbalken. Dabei tragen vier Längsbalken, die sich ausweislich einer zur Akte gereichten Entwurfszeichnung der tragenden Holzkonstruktion der Firma [. . . GmbH] vom 4. November 2011 (im Folgenden: Konstruktions-Skizze) in etwa gleich großen Abständen zueinander befinden und damit die Grundfläche der baulichen Anlage in drei etwa gleich große Abschnitte unterteilen, 21 Querbalken, die zusammen mit den darüber gespannten, wasserundurchlässigen Unterspannbahnen und den darauf installierten Modulen ein Pultdach bilden. Die tragenden Längsbalken sind, mit Ausnahme des an der niedrigen, südlichen Seitenkante befindlichen Längsbalken, der ausweislichen der Konstruktions-Skizze auf dem Boden aufliegt, auf jeweils fünf Holzbalken unterschiedlicher Höhe aufgeständert. Des Weiteren sind die vier Längsbalken mit vier Bodenfundamenten verbunden. Das lichte Maß an der hohen, nördlichen Seitenkante beträgt 1,99 m. Der Neigungswinkel der Dachfläche beträgt 7 ° zur Erdoberfläche. Es ist aufgrund der beschriebenen Maße der Konstruktion davon auszugehen, dass die lichte Höhe am zweiten Längsbalken etwa 1,33 m, am dritten Längsbalken etwa 0,67 m und am vierten direkt auf dem Bodenfundament befestigten Längsbalken gleichsam 0,00 m beträgt.

4 Auf mehreren von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Lichtbildern ist die derzeitige Nutzung des Unterstands zur Lagerung von Holz, Fahrrädern, Autoreifen, Gartenmöbeln und -geräten zu erkennen. Anhand der Lichtbilder ist zudem erkennbar, dass die vorgenannten Sachen, die zu Schutzzwecken im verfahrensgegen-

[2] Zwar wird die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage von der Anspruchstellerin als Carport bezeichnet, jedoch bestand nie die Absicht, diese zum Unterstand für Autos zu nutzen.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

ständlichen Unterstand gelagert werden, sich allesamt im ersten Drittel der Grundfläche unterhalb der aufragenden Seite des Daches – namentlich im am nördlichsten gelegenen Drittel der baulichen Anlage – befinden.

5 Der in der PV-Installation erzeugte Strom wird von der Anspruchsgegnerin mit der sogenannten Freiflächenvergütung gem. § 32 EEG 2009 vergütet.

6 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, es handele sich bei dem verfahrensgegenständlichen Unterstand um ein Gebäude i. S. d. EEG, denn es handele sich um ein selbstständig begehbares, im Boden fest mit Fundamenten verankertes und mit Holzbalken errichtetes Gebäude, welches von der Oberen Baubehörde in Sömmerda genehmigt wurde. Der Unterstand sei für eine Nutzung über einen langen Zeitraum von mehr als 20 Jahren geplant und gebaut worden, was die großen Fundamente und die Verwendung besonders starker Holzbalken beweise. Für eine Konstruktion, die lediglich dem Tragen der PV-Module hätte dienen sollen, wäre eine leichtere Konstruktion ausreichend gewesen.

7 Die Anspruchstellerin verweist auf den Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG[3], wonach die Gleichzeitigkeit der Planung und Errichtung von Gebäude und PV-Installa-tion kein brauchbares Kriterium für die Vorrangigkeit des Nutzungszweckes der baulichen Anlage sei, da andernfalls jedes neugebaute Gebäude, dass von vornherein so geplant werde, dass eine PV-Anlage installiert werden könne und deshalb eine nach Süden zeigende und in einem Winkel von 30 - 35 ° zur Erdoberfläche stehende Dachfläche aufweise, wegen offenkundiger Optimierung stets kein Gebäude i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009 wäre. Dies würde aber dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen.

8 Die südliche Ausrichtung des verfahrensgegenständlichen Unterstands sei laut Anspruchstellerin dadurch zustande gekommen, dass sie von ihrer Terrasse und den bodentiefen Fenstern des Wohnzimmers aus nicht in den Unterstand hineinschauen wollte. Auch hätten die Grundstücksverhältnisse keine andere Planung bzw. Ausrichtung des Gebäudes zugelassen, wie dem Lageplan zu entnehmen sei.

9 Die Anspruchstellerin führt hinsichtlich der Vorrangigkeit des Nutzungszweckes weiter aus, dass sie in einem Flachbau ohne Keller und ausgebautem Dachboden lebe und deshalb ein Bedarf an einer größeren überdachten Stellfläche bestehe. Der Unterstand diene der Anspruchstellerin der Lagerung ihrer Holzvorräte und der dazugehörigen Tischkreissäge, da sie viel mit dem Ofen heize. Zudem handele es sich

[3] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 34.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

um ein großes Grundstück, das ca. 1 700 m² umfasse und deshalb viele Gartengeräte, Schläuche, Rasenmäher u. ä. zu lagern seien. Die Familie bestehe aus drei Personen, von denen zwei Auto fahren, deshalb seien die Winterreifen sicher unter dem Unterstand gelagert. Drei Fahrräder seien ebenfalls dauerhaft dort untergestellt. Insgesamt sei eine tägliche, sinnvolle Nutzung des Unterstands gegeben. Es handele sich damit um ein „Sowieso-Gebäude", dass auch ohne PV-Anlage entstanden wäre. So sei der Unterstand auch mit wetterfesten, wasserundurchlässigen Dachbahnen (Unterspannbahnen) belegt, so dass dieser auch ohne PV-Module damit den nötigen Schutz biete.

10 Die Entscheidung für die zusätzliche Nutzung des Unterstandes für eine PV-Anlage sei erst während der späten Planungsphase gefallen. Damit sei auch keine vorrangige Nutzung zur Stromerzeugung gegeben. Lediglich die Dachneigung sei im Zuge des Planungsprozesses verändert worden, um einen größtmöglichen Solar-Ertrag zu gewährleisten.

11 Der Umstand, dass im Lageplan die Installation als „Freiflächensolaranlagen" bezeichnet werde, könne dagegen nicht als Indiz für den vorrangigen Nutzungszweck der baulichen Anlage herangezogen werden. Da es sich um eine große, genehmigungspflichtige bauliche Anlage handelte, habe die Anspruchstellerin der Installation den Namen „Solaranlage" gegeben, um dies für die Gemeinde nachvollziehbar zu machen. Dies habe jedoch nichts mit dem vorrangigen Nutzungszweck der baulichen Anlage zu tun. Vielmehr sei aus der Konstruktions-Skizze erkennbar, dass die Holz-Konstruktion dort als Carport bezeichnet werde.

12 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass schon die Ausrichtung des verfahrensgegenständlichen Unterstands nach Süden auf die vorrangige Nutzung der baulichen Anlage zur Solarstromerzeugung hindeute. Ihrer Ansicht nach sprechen zudem Lage und Bauweise der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlage dafür, dass diese vorrangig zur Errichtung und zum Betrieb einer PV-Installation errichtet wurde und die später von der Anspruchstellerin genannten weiteren Nutzungszwecke nur Nebenzwecke seien. Des Weiteren sei die PV-Installation im zur Akte gereichten Auszug aus dem Bebauungsplan „[. . .]' (im Folgenden: Lageplan) als „Freiflächensolaranlage" bezeichnet worden.

13 Mit Beschluss vom 12. Juni 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)[4] nach dem

[4]Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung*.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

> Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung gemäß §§ 16, 33 Abs. 1 EEG 2009 (sog. Gebäudevergütung) für den Strom, der in ihrer PV-Installation in [...] erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird?

2 Begründung

2.1 Verfahren

14 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1, 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

2.2 Würdigung

15 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf die sog. Gebäudevergütung gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 für den in ihren auf dem Unterstand montierten PV-Modulen erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom. Denn der verfahrensgegenständliche Unterstand ist kein Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009.

16 Zwar handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Unterstand um eine selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann (§ 33 Abs. 3, erster Teilsatz EEG 2009).

17 Jedoch ist der Unterstand nicht vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Sachen zu dienen (§ 33 Abs. 3, zweiter Teilsatz EEG 2009). Dies ergibt sich aus der Anwendung des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG[5] auf den vorliegenden Fall.

[5] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 34 ff. und Prüfungsschema im Anhang.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

18 Zur Bestimmung des vorrangigen Zweckes hat die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2011/10 u. a. ausgeführt:

> „Eine bauliche Anlage ist im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 und des § 33 Abs. 3 EEG 2012 dann vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, wenn sie funktional auf einen oder mehrere dieser Schutzzwecke ausgerichtet ist. Die funktionale Ausrichtung auf den (die) vorrangigen Schutzzweck(e) ist in einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien zu bestimmen.“[6]

19 Zwar hat die Anspruchstellerin vorliegend eine Zweckbestimmung zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen – hier zugunsten der trockenen Lagerung von Holz zum Heizen, Winterreifen, Fahrrädern sowie Gartengeräten – und den grundsätzlichen Bedarf an Unterstellmöglichkeiten unter Verweis auf die fehlenden Keller- und Dachbodenräume plausibel dargelegt. Dies wurde auch von der Anspruchsgegnerin nicht bestritten.

20 Auch kann aus dem Umstand, dass im Lageplan des Bebauungsplans die Installation als „Freiflächensolaranlagen“ bezeichnet wird, nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass es sich bei der baulichen Anlage nicht um ein Gebäude im Sinne des EEG handelt. Dies kann nur nach Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Begebenheit im konkreten Einzelfall entschieden werden.

21 Jedoch ergibt die Würdigung aller Umstände unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver und sonstiger Indizien gemäß dem Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG[7], dass der verfahrensgegenständliche Unterstand in seiner Gesamtheit nicht vorrangig den angegebenen Schutzzwecken dient, wie es § 33 Abs. 3 EEG 2009 voraussetzt. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

22 **Eine Betrachtung des ökonomischen Indizes** scheidet vorliegend aus, da es sich um ein nichtkommerziell errichtetes und genutztes Gebäude handelt.[8]

[6] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Nr. 1(f).
[7] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 40 ff.
[8] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 51.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

23 **Das zeitliche Indiz** spricht vorliegend zunächst weder für noch gegen die Vorrangigkeit des Schutzzweckes. Die Errichtung der baulichen Anlage fand zeitgleich mit der Inbetriebnahme der darauf angebrachten PV-Anlagen statt. Weder ging die Errichtung der baulichen Anlage der Anbringung und Inbetriebnahme der PV-Anlagen voraus – was für die Vorrangigkeit des Schutzzweckes gesprochen hätte – noch ging die Inbetriebnahme der PV-Anlagen der Fertigstellung und widmungsgemäßen Nutzung der baulichen Anlage deutlich voraus – was gegen die Vorrangigkeit des Schutzzweckes gesprochen hätte.[9] Die Anspruchstellerin hat jedoch behauptet, dass die Lebensdauer der baulichen Anlage aufgrund ihrer besonders stabilen Konstruktion die Lebensdauer der PV-Anlagen von etwa 20 Jahren deutlich überschreite. Dies hat die Anspruchsgegnerin auch nicht bestritten, so dass insgesamt das zeitliche Indiz eher für die Vorrangigkeit der Schutzzwecke vor der Erzeugung von Solarstrom spricht.[10]

24 **Das baulich-konstruktive Indiz** spricht jedoch gegen die Vorrangigkeit der angegebenen Schutzzwecke, denn es ist nicht erkennbar, dass die baulich-konstruktive Planung und Errichtung der baulichen Anlage in ihrer Gesamtheit vorrangig auf die Nutzung als Unterstand für Holz, Fahrräder und andere Gegenstände, insbesondere solche für die tägliche Nutzung, ausgerichtet wurde.[11] Zwar ist eine Optimierung des Solarertrags, beispielsweise durch eine gewisse Überdimensionierung der baulichen Anlage und damit der Dach- und PV-Modul-Fläche, nicht per se vergütungsschädlich, wenn sich die Solarstromerzeugung als lediglich nachrangiger Zweck darstellt. So kann auch nicht die Ausrichtung der baulichen Anlage nach Süden als Indiz gegen die Vorrangigkeit der angegebenen Schutzzwecke angeführt werden. Die Anspruchstellerin hat diesbezüglich glaubhaft ausgeführt, dass sie nicht täglich von der Terrasse bzw. dem Wohnzimmer aus in das Innere des Unterstands hineinblicken wollte und dass diese Ausrichtung sich auch aus der Belegenheit des betreffenden Grundstückes ergeben hatte (s. Rn. 8). Die Anspruchsgegnerin hat dies auch nicht bestritten. Jedoch wird anhand der von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Lichtbilder sowie der Konstruktions-Skizze deutlich, dass gute zwei Drittel der Grundfläche der baulichen Anlage nicht ohne Weiteres für die angegebenen Schutz- bzw. Nutzungszwecke, was einen möglichst ungehinderten Zugang

[9] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 40.

[10] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 42.

[11] *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10*, Rn. 46 f.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

zum regelmäßigen Ein- und Auslagern der genannten Schutzgüter voraussetzt, geeignet sind. Während das nördlichste Drittel der baulichen Anlage mit der höchsten Dachfläche (lichte Höhe zwischen 1,99 m und etwa 1,33 m) noch ohne Weiteres für die vorgegebenen Schutzzwecke nutzbar ist, da es ohne Umstände von erwachsenen Menschen begehbar ist, ist das mittlere Drittel der baulichen Anlage (lichte Höhe zwischen etwa 1,30 und 0,67 m) nur gebückt und das Drittel der baulichen Anlage mit der tiefsten Dachfläche (lichte Höhe zwischen 0,65 m und 0,00 m) allenfalls kriechend zugänglich (vgl. Rn. 3). Angesichts der vergleichsweise großen Grundfläche des verfahrensgegenständlichen Unterstands, aufgrund derer – eine Nutzung der gesamten Fläche des Unterstands vorausgesetzt – nur ein vergleichsweise geringer Teil der Grundfläche von den offenen Seiten direkt zugänglich ist, ergeben sich deutliche Zweifel an der Praktikabilität bzw. der Nutzbarkeit von deutlich mehr als der Hälfte der baulichen Anlage zu den angegebenen Schutzzwecken, hier der Lagerung von Holz, Fahrrädern, Gartengeräten u. a. Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

25 Die tatsächliche derzeitige Nutzung, so wie auf den zur Akte gereichten Lichtbildern ersichtlich, stützt dabei die Zweifel an der baulich-konstruktiven Eignung eines überwiegenden Teils der baulichen Anlage zu den vorgegebenen Schutzzwecken. Denn es wird demnach auch nur das nördlichste Drittel mit der höchsten Dachfläche zum Unterstellen der Schutzgüter genutzt.

26 **In der Gesamtschau** hat die Anspruchstellerin kein für die gesamte Konstruktion überzeugendes plausibles Nutzungskonzept vorgelegt, das die Zweifel hinsichtlich der baulich-konstruktiven Eignung des überwiegenden Teils der baulichen Anlage für die angegebenen Schutzzwecke zu erschüttern wusste. Zwar bestehen keine Zweifel daran, dass die Anspruchstellerin einen Bedarf an Unterstellmöglichkeiten hat und *jedenfalls ein Teil* der baulichen Anlage auch ohne die PV-Anlagen weiter zum Unterstellen genutzt werden würde. Auch kann das zeitliche Indiz weder für noch gegen die Vorrangigkeit angeführt werden. Gegen die Vorrangigkeit der angegebenen Schutzzwecke – namentlich die Unterstellmöglichkeit für Holz, Winterreifen, Fahrräder, Gartengeräte u. ä. – und für die vorrangige Errichtung des Carports zum Zwecke der Erzeugung von Solarstrom der auf dem Carport angebrachten Module spricht aber die für einen von einem Dreipersonenhaushalt genutzte vergleichsweise groß dimensionierte Grundfläche und niedrige lichte Höhe des Unterstands, so dass der vorrangige Schutzzweck insgesamt nicht überzeugend dargelegt wurde.

Dr. Lovens Dr. Mutlak Dr. Winkler

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/14* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.